

Stadt Rüsselsheim am Main - Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe

Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe 2021

1. Einleitung.....	2 - 4
2. Gesetzliche Grundlagen	4 - 5
2.1 Jugendhilfe im Strafverfahren.....	5
3. Neuzugang/Meldungseingang.....	6 - 7
4. Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum	7
5. Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen	7 - 8
6. Ausgang der Verfahren (inkl. 1. und 2. Fallbeispiel).....	9 - 19
7. Deliktgruppen bei den Strafverfahren.....	19 - 23
8. Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (inkl. 3. Fallbeispiel)	23 - 29
9. Untersuchungshaft und Strafhaft.....	29 - 30
10. Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe.....	30 - 31
11. Personalausstattung.....	31 - 32
12. Abschlussbetrachtung	32 - 34
13. Anhang.....	35 - 40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kennzahlen-Box über das tatsächliche Aufkommen in der Jugendgerichtshilfe. Die Geschlechterangabe „divers“ wurde nicht angegeben.

Abbildung 2: Meldungseingänge (2020 n=396; 2021 n= 341) und Neuzugänge (2020= 152; 2021 n=131) im Jahresvergleich nach Geschlecht. In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Jahresvergleich nach Geschlecht.

Abbildung 3: Verurteilung als Täter*innen im Berichtsjahr nach Geschlecht (2020 n=267; 2021 n=256). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben. In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr nach Geschlecht.

Abbildung 4: Gesamtanzahl an Meldungseingängen (2020 n=396; 2021 n= 341) und Täter*innen (2020= 267; 2021 n=256) im Jahresvergleich 2020 bis 2021. In Prozentwerten ist die Veränderung im Jahresvergleich angegeben.

Abbildung 5: Tatsächliche Anzahl über den Ausgang des Verfahrens nach Geschlecht, (2020 n=268, 2021 n= 257). In Prozentwerten sind die stärksten Veränderung der Gesamtzahl einer Deliktgruppe im Jahresvergleich angegeben.

Abbildung 6: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch männliche junge Menschen, (2020 n=409; 2021 n=380) sowie die prozentuale Veränderung zum Vorjahr

Abbildung 7: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch weibliche junge Menschen, (2020 n=212; 2021 n=57) sowie die prozentuale Veränderung zum Vorjahr

Abbildung 8: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei männlichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=240; 2021 n=161) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

Abbildung 9: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei weiblichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=32; 2021 n=27) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

Abbildung 10: Tatsächliche Anzahl an „Strafhaft“ und „U-Haft“ nach Geschlecht im Vergleich 2020 bis 2021 (Strafhaft 2021 n=11; Strafhaft 2020 n= 9. U-Haft 2021 n = 5; U-Haft 2020 n = 7). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.

Abkürzungsverzeichnis

a.M.	am Main
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BKA	Bundeskriminalamt
HZE	Hilfen zur Erziehung
JGG	Jugendgerichtshilfegesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
StGB	Strafgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Ahtes Buch
StPO.....	Strafprozessordnung

1 Einleitung

Der vorliegende zweite Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe soll die Arbeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt darlegen und vor allem den politischen Gremien einen inhaltlichen Einblick geben. Zu diesem Zweck werden drei anonymisierte Fallbeispiele herangezogen sowie die Veränderungen im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 durch grafische Darstellungen dargelegt. Mit diesen können mit Einschränkungen Aussagen über den qualitativen und quantitativen Wandel getroffen werden. Es werden zum Beispiel erste Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendgerichtshilfe durch die Corona-bedingten Einschränkungen erkennbar und näher erläutert. Es handelt sich jedoch um die Auswertung von Veränderungen der Arbeit und keine soziologische Ursachenforschung. Hierzu gehört auch, dass der Migrationshintergrund nicht ausgewertet wird. Es handelt sich dabei lediglich um ein Merkmal des persönlichen Hintergrundes der jungen Menschen und kann zu Stigmatisierungen und voreiligen Erklärungen von Straftaten führen, so dass sich der Bericht auf Gesichtspunkte der Arbeit der Jugendgerichtshilfe beschränkt. Die erhobenen Daten sind überdies von der polizeilichen Kriminalstatistik zu unterscheiden, da diese ausschließlich tatverdächtigen Personen beinhaltet und keine abgeschlossenen Verfahren.

Die Arbeit über das Verfahren wird unter folgenden Gesichtspunkten beschrieben:

- Neuzugang
- Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum
- Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen
- Ausgang der Verfahren
- Deliktgruppen der Strafverfahren
- Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Untersuchungshaft und Strafhaft
- Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe

Einen ersten Überblick über die Zahlen aus dem Berichtsjahr 2021 liefert die folgende Kennzahlen-Box.

Kennzahlen-Box	Anzahl		
	♂	♀	gesamt
Einwohner*innen zwischen 14 J. bis Vollendung 21. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Rüsselsheim a.M.			
	2381	2644	5025
Neuzugänge			
	104	27	131
Meldungseingang			
Polizeiliche Meldung an die Jugendgerichtshilfe	175	34	209
Eingang Anklageschrift an die Jugendgerichtshilfe	113	19	132
Durchschnittlicher Zeitraum bis zur Verhandlung			
	9,3 Monate		
Anzahl der Täter*innen/Abgeschlossene Jugendstrafverfahren			
	228	28	256
Ausgang des Verfahrens			
Freispruch	1	0	1
Einstellung nach § 45/47 JGG	123	19	142
Einstellung nach §154 StPO	55	2	57
Verwarnung	29	4	33
Jugendarrest	8	2	10
Jugendstrafe mit Bewährung	6	0	6
Jugendstrafe ohne Bewährung	0	0	0
Anwendung allgemeine Strafrecht	7	1	8
Weisungen und Auflagen			
Arbeitsweisung	43	11	54
Täter-Opfer-Ausgleich	3	0	3
Geldauflage	19	1	20
Sozialer Trainingskurs	8	0	8
Schulweisung	5	1	6
Anti-Aggressionstraining	3	0	3
Bewerbung/Ausbildungsbemühung vorlegen	3	0	3
Drogentest	12	0	12
Schmerzensgeld/Schadensersatz	13	1	14
Gespräche in der JGH	16	9	25
Beratungsgespräche bei der Drogenberatung	10	1	11
Betreuungshelfer	3	1	4
Verkehrserziehungskurs	5	0	5
Betreuungsweisung durch die JGH (ab 4 Gespräche)	1	0	1
Sprachkurs	2	0	2
Ambulante Suchttherapie	3	0	3
Sonstige	12	2	14
Untersuchungshaft			
	5	0	5
Strafhaft			
	10	1	11
Hilfen zur Erziehung			
	43	0	43

Abbildung 1: Kennzahlen-Box über das tatsächliche Aufkommen in der Jugendgerichtshilfe. Die Geschlechterangabe „divers“ wurde nicht angegeben.

Die inhaltliche Analyse der Kennzahlen-Box erfolgt ab Kapitel 3. Dort verwendeten Prozentwerte sind gerundet.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit Verweis auf den Sachgebietsbericht 2020 sowie den Anhang, werden im vorliegenden Bericht lediglich die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen aufgeführt und erläutert. Der Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe – Bereich Besonderer Sozialer Dienst – kommt den Aufgaben nach den gesetzlichen Anforderungen nach. Der Gesetzgeber spricht vom Jugendamt, so dass dieser Begriff im folgenden Bericht Verwendung findet. Das Jugendamt hat gemäß § 52 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ - nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bei Jugendlichen mit Strafmündigkeit (14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres) und Heranwachsenden (18 Jahre bis Vollendung des 21. Lebensjahres) mitzuwirken. Dies stellt eine sogenannte "andere Aufgabe" des Jugendamts dar.

Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sind vielzählig. Sie beinhalten u.a. die Pflichtaufgaben der Mitwirkung in Verfahren gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgaben der §§ 38 und 50 JGG nach Einleitung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Es gehört hierzu die zeitnahe Erforschung der Lebens- und Familienverhältnisse gemäß § 43 Abs. 1 JGG zum Werdegang, zum bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können sowie der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des jungen Menschen und der Erörterung vor Gericht gemäß § 38 Abs. 2 f. JGG. Ziel sind die für die Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte, wie z.B. die Reife und Strafbarkeit des jungen Menschen vor Gericht zur Geltung zu bringen und sich zu möglicher Schutzbedürftigkeit und Maßnahmen zu äußern. In Haftsachen berichten sie über das Ergebnis beschleunigt. Außerdem berichtet sie bei wesentlichen Veränderungen bedeutsamer Umstände der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage dem Jugendgericht. Des Weiteren schließen sich u.a. Aufgaben der Prüfung eines möglichen Diversionsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII und der Betreuung inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender gemäß § 72b JGG an. Sie überprüfen überdies gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollen, leiten diese gegebenenfalls ein und begleiten sie fallverantwortlich. Hieran schließen sich noch weitere Aufgaben an, welche durch das

am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (Bundesgesetzblatt Teil I, 2019, S. 2146) im JGG deutlich erweitert worden sind. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren und dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Jugendliche oder Heranwachsende, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Die Neuerungen beinhalten u.a. einen punktuellen Austausch mit der Polizei und dem jungen Menschen bereits bei Beginn des Ermittlungsverfahrens. Dies war vor der Gesetzeserweiterung erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens der Fall. Des Weiteren erhöht sich nach der Novellierung des Sexualstrafrechts zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung die Anzahl an Straftaten gemäß §§ 177 f. StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und 184 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte). Dies beinhaltet vermehrt Tatbestände durch sogenannte „Online-Straftaten“, welche in den vergangenen Jahren zugenommen haben.

Zuletzt ist als Besonderheit der Stadt Rüsselsheim a.M. die Einleitung und Durchführung von Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII sowie der Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ff. sowie Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII und die damit verbundene Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII als Arbeitsinhalt aufzugreifen. Hierzu gehört u.a.: stationäre Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII – „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ –, stationäre Unterbringung gemäß § 35 a SGB VIII – „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ gem. § 35 SGB VIII sowie teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII.

2.1 Jugendhilfe im Strafverfahren

Eine zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist die Begleitung der straffällig gewordenen jungen Menschen im Strafverfahren. Im Gegensatz zum Allgemeinen Strafrecht, das grundsätzlich dem Bestrafungsgedanken folgt, steht im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Jugendliche und Heranwachsende stehen somit unter besonderem Schutz. Ein Heranwachsender kann im Jugendgerichtsgesetz nach dem allgemeinen Strafrecht, aber auch noch nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, wenn er sich in seiner Entwicklungsstufe als Jugendlicher befindet oder die Straftat jugendtypisch ist. Hierzu bezieht die Jugendgerichtshilfe pädagogische Stellung und ist im gesamten strafrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Das Augenmerk der JGH liegt hier neben Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Bedarfsprüfung an erzieherischen Hilfen.

3. Neuzugang / Meldungseingang

Die Arbeit beginnt mit dem Meldungseingang. Da für eine Person auch z.B. mehrere polizeiliche Meldungen vorliegen können, ist die Zahl der Meldungseingänge nicht mit der Personenzahl von 131 Neuzugängen gleichzusetzen. Bei den Neuzugängen handelt es sich um 104 männliche und 27 weibliche Personen.

In der Jugendgerichtshilfe werden aus dem genannten Personenkreis als „Meldungseingänge“ folgende Benachrichtigungseingänge definiert:

- Polizeiliche Meldungen an die Jugendgerichtshilfe
- Meldung Staatsanwaltschaft an die Jugendgerichtshilfe
- Eingang Anklageschrift in der Jugendgerichtshilfe
- Meldung von Ordnungswidrigkeiten

Wie eingangs erläutert, wird die Jugendgerichtshilfe bereits beim Bekanntwerden einer Straftat und somit dem Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahrens eingeschaltet. Dies bedeutet, dass alle Straftaten von der Polizei direkt an die JGH übermittelt werden sollen. Das zeitnahe Vorgehen soll dem Schutz des jungen Menschen durch Betrachtung seiner persönlichen individuellen Lebensumstände und Wertung im Zusammenhang mit der möglichen Straftat dienen.

Im Berichtsjahr 2021 liegen insgesamt 341 Meldungseingänge dem Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe vor, wovon, wie eingangs beschrieben, 131 sich auf junge Menschen beziehen, die bei der Jugendgerichtshilfe noch nicht bekannt waren. Hiervon gingen 288 Meldungen von männlichen Personen und 53 Meldungen von weiblichen Personen ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang der Meldungseingänge um 13,9 % von 396 auf 341 zu verzeichnen. Der Rückgang der Meldungseingänge ist insbesondere bei den männlichen jungen Menschen um 14,8 % von 338 Meldungen auf 288 hoch, wohingegen bei den weiblichen jungen Menschen ein Rückgang um 8,6 % von 58 auf 53 Meldungen stattfand.

Meldungseingänge und Neuzugänge im Jahresvergleich 2020 bis 2021 nach Geschlecht

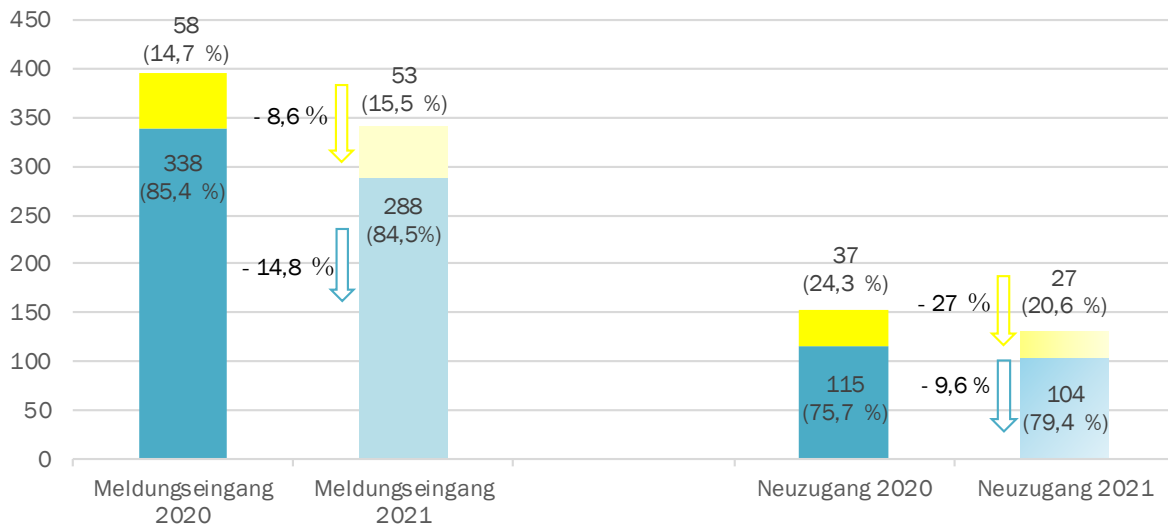


Abbildung 2: Meldungseingänge (2020 n=396; 2021 n= 341) und Neuzugänge (2020= 152; 2021 n=131) im Jahresvergleich nach Geschlecht. In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Jahresvergleich nach Geschlecht.

■ ♂ ■ ♀

4. Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum

Das Jugendstrafverfahren folgt in erster Linie dem Erziehungsgedanken. Die jungen Täter*innen sollen sich mit der Tat auseinandersetzen und einhergehend eine Verhaltensveränderung erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig eine möglichst kurze Dauer von der Tat bis zur strafrechtlichen Reaktion zu haben. Im Jahr 2021 dauerte die Durchführung eines Jugendstrafverfahrens durchschnittlich 9,3 Monate. Im Vergleich zum Vorjahr mit 9,4 Monaten ist die durchschnittliche Verfahrensdauer um 1,1 % gesunken.

5. Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen

Jeder Meldungseingang führt zu einem Verfahren. Es liegen 341 Meldungseingänge insgesamt im Jahr 2021 vor. Hiervon sind 288 männliche Meldungseingänge und 53 weibliche Meldungseingänge. Der Anteil an männlichen Meldungseingängen liegt mit 84,5 % deutlich höher als der Anteil an weiblichen Meldungseingängen mit 15,5 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Tendenz gleichbleibend. Die Anzahl zwischen Meldungseingang und Ausgang des Verfahrens kann sich voneinander unterscheiden, da manche junge Menschen zwei oder mehrere Verhandlungen haben, die Anklage erst in einem anderen Jahr erhoben wird oder mehrere Anklagen sowie polizeiliche Meldungen zu einem Verfahren gebündelt werden. Eine beschuldigte Person wird im Verfahren erst als Täter*in bezeichnet, wenn die Schuld als bewiesen gilt. Im Berichtsjahr 2021 gab es 257 abgeschlossene

Strafverfahren. Hiervon sind 228 männliche und 28 weibliche Delinquente betroffen sowie 1 Freispruch einer männlichen Person. Der Anteil an Tätern ist in der Folge mit 89,1 % deutlich höher als der Anteil an Täterinnen mit 10,9 %. Im Bereich der Verurteilung ist parallel zu den Meldungseingängen ein Rückgang bei den weiblichen Delinquenten um 33,3 % wahrzunehmen, wohingegen bei den männlichen Delinquenten ein leichter Anstieg von 1,3 % erfolgte.

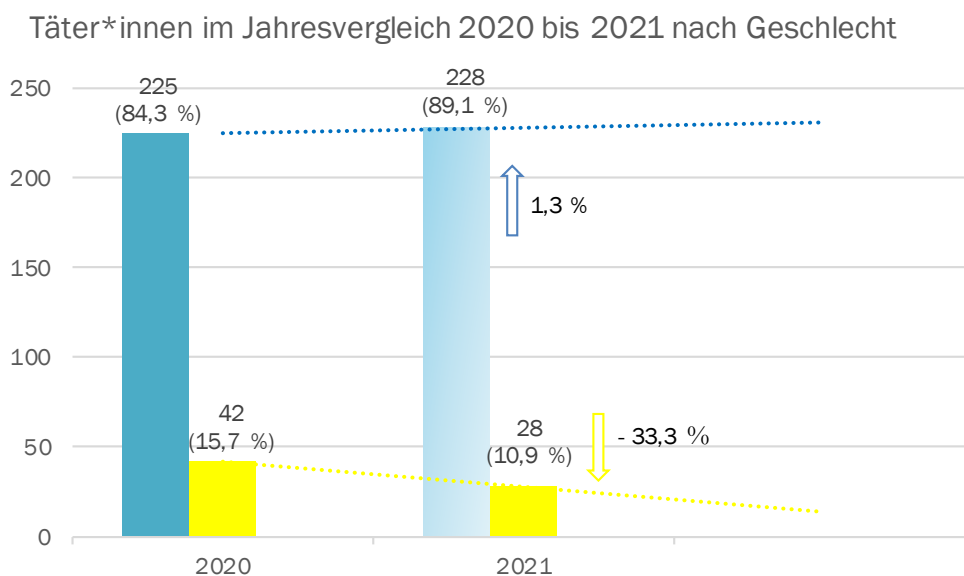


Abbildung 3: Verurteilungen als Täter*innen im Berichtsjahr nach Geschlecht (2020 n= 267; 2021 n=256). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr nach Geschlecht.

♂ ♀

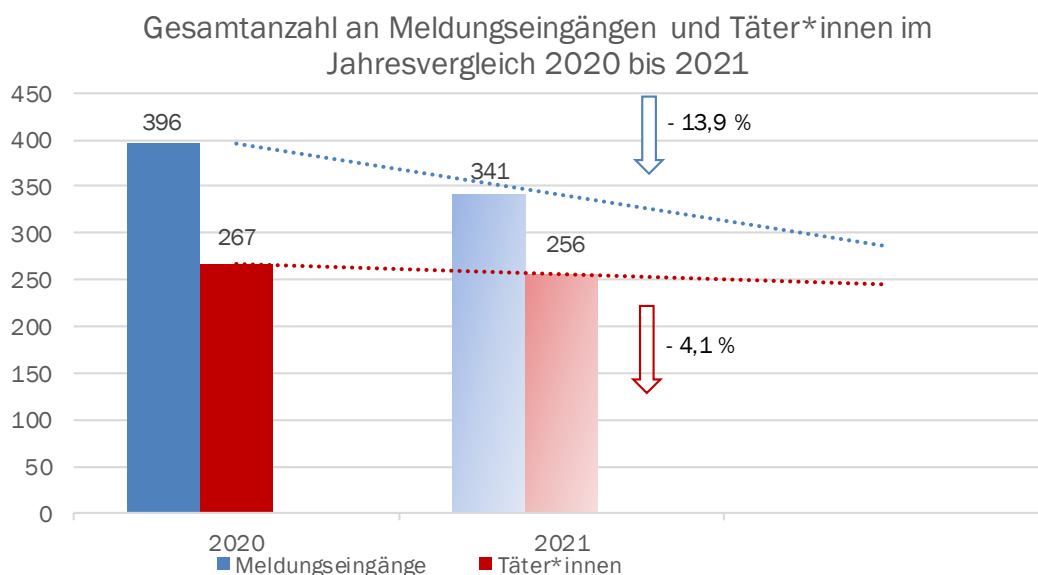


Abbildung 4: Gesamtanzahl an Meldungseingängen (2020 n=396; 2021 n= 341) und Täter*innen (2020= 267; 2021 n=256) im Jahresvergleich 2020 bis 2021. In Prozentwerten ist die Veränderung im Jahresvergleich angegeben.

6. Ausgang der Verfahren (inklusive 1. und 2. Fallbeispiel)

Die Mitarbeitenden der JGH nahmen im Berichtsjahr an 122 Gerichtsterminen (Jugendgericht, Jugendschöffengericht und Jugendkammer) persönlich teil. Dies sind 22,3 % weniger als im Vorjahr mit 157 Gerichtsterminen. Die Anzahl der Gerichtstermine korreliert mit dem Rückgang der Meldungseingänge.

Zum Ausgang des Verfahrens gibt die JGH eine pädagogische Stellungnahme aufgrund ihrer vorherigen Anamnese vor Gericht ab und begleitet den jungen straffällig gewordenen Menschen während des gesamten Prozesses. Es ist auch hier abzuwarten, ob es weniger Straftaten und Verfahren gab oder ob sich die Verfahrensabwicklung auf die Folgejahre verlagert.

Folgende Möglichkeiten über Ausgang eines Verfahrens sind möglich:

- a) Freispruch
- b) Einstellung des Verfahrens
- c) Verurteilung

Die folgenden Darstellungen zeigen den Ausgang des Verfahrens im Jahresvergleich 2020/2021 auf. In der Darstellung aus dem Jahr 2021 ist zu sehen, dass in 55,3% der gesamten Gerichtsverfahren eine Einstellung nach § 45/47 JGG erfolgte. Dies betrifft 53,9 % der Täter und 67,9 % der Täterinnen insgesamt. Im Vorjahresvergleich ist eine Reduzierung der Verfahrenseinstellungen gemäß § 45/47 JGG um 9,6 % zu verzeichnen. 22,2 % der Verfahren wurden nach § 154, § 154a StPO eingestellt, weil die zu erwartende Strafe neben anderen Strafen nicht erheblich ins Gewicht gefallen wären. Dies betrifft 24,1 % der Täter und 7,1 % der Täterinnen insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Steigerung um 23,9 % zu verzeichnen. Die Einstellungen erfolgen oft mit einer Weisung bzw. einer Auflage, die in Zusammenhang mit der Tat und der Anamnese des jungen Menschen steht. In 12,8 % der Strafverfahren wurde eine Verwarnung ausgesprochen. Bei den Tätern betrifft es 12,7 % und 14,3 % der Täterinnen. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich überdies der Ausgang des Verfahrens mit einer Verwarnung um 15,4 % insgesamt. Bei „Jugendstrafe mit Bewährung“ sowie „Jugendstrafe ohne Bewährung“ handelt es sich um den Urteilsspruch im Kalenderjahr, nicht um die Inhaftierung. Die tatsächliche Zahl an Inhaftierungen werden im Kapitel 9 unter „Strafhaft“ gesondert aufgeführt. Da ein Urteil im Vorjahr ausgesprochen, die Inhaftierung jedoch erst im Folgejahr erfolgen kann, ist eine Differenz zwischen den Zahlen möglich. Im Jahr 2021 wurde keine Jugendstrafe ohne Bewährung ausgesprochen, so dass hier eine Reduzierung um 100 % stattfand. Das Urteil der Jugendstrafe mit Bewährung wurde insgesamt 50 % mehr gesprochen.

Ausgang des Verfahrens 2020 bis 2021

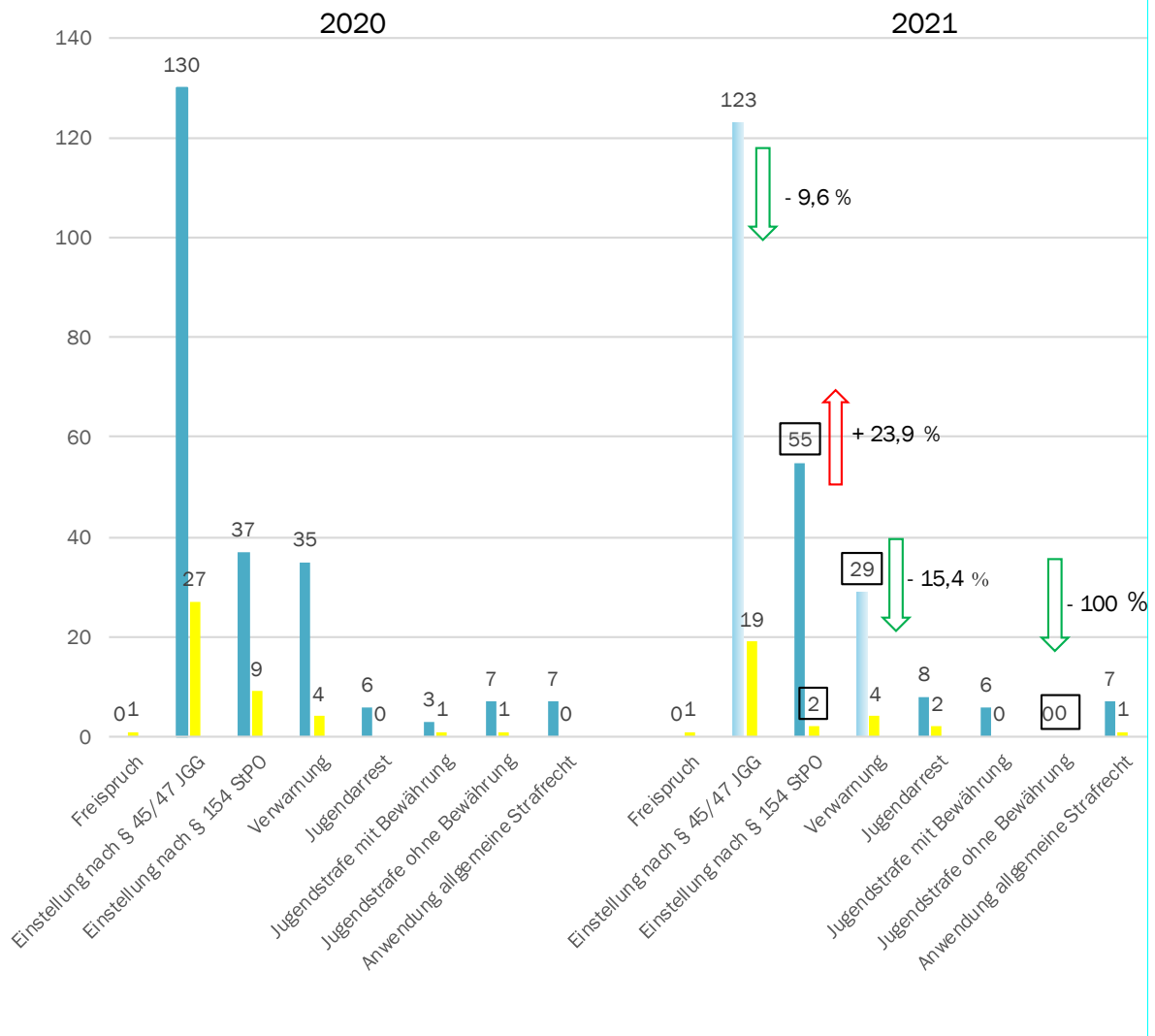


Abbildung 5: Tatsächliche Anzahl über den Ausgang des Verfahrens nach Geschlecht, (2020 n=268, 2021 n= 257). In Prozentwerten sind die stärksten Veränderung der Gesamtzahl einer Deliktgruppe im Jahresvergleich angegeben.

Im folgenden Berichtsteil wird u.a. mit anonymisierten Fallbeispielen näher auf die Sanktionen eingegangen.

Einstellung des Verfahrens

Jeder Meldungseingang führt zu einem Verfahren, jedoch nicht zwangsläufig zu einer Gerichtsverhandlung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob ein Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird. Bei der Einstellung entscheidet sie, ob es mit oder ohne Auflagen eingestellt wird. Die Diversion ist eine Form, ein Verfahren ohne Anklageerhebung bzw. Gerichtsverhandlung zu beenden und kann z.B. bei Körperverletzungen oder Betrug

angewandt werden. Mit Beendigung wird eine Erziehungsmaßnahme (z.B. Ableisten von Arbeitsstunden, Erziehungsgespräche) angeregt, denn Straftaten von Heranwachsenden können oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens sein, das in der weiteren Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch ein Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sichergestellt ist. Dabei sind im besonderen Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten wie die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten. Der im Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nicht-förmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Die in § 45 JGG geregelten Möglichkeiten der Diversion erlauben es, die Reaktion auf Straftaten eines jungen Menschen pädagogisch sinnvoll zu beschleunigen. Andererseits darf Diversion nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung oder einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG ist daher erst dann zu erwägen, wenn hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.

1. Fallbeispiel eines Diversionsverfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG - A., 15 Jahre

A. (Name geändert) ist 15 Jahre alt und strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten. Im April 2021 hat er ein Graffiti an ein Nebengebäude einer Schule in Rüsselsheim am Main gesprüht. Dies ist eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB. Im November 2021 informierte die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim über das anhängige Strafverfahren. Im Rahmen einer Diversion (also der Umleitung vom formalen Verfahrensweg) gemäß § 45 Abs. 2 JGG soll das Verfahren eingestellt werden, sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird. In diesem Fall: das Streichen des Nebengebäudes der Schule. A. und die erziehungsberechtigten Eltern werden zu einem Gespräch ins Jugendamt geladen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Erkenntnisse aus dem Gespräch:

Der Hintergrund der Sachbeschädigung durch A. kann folgendermaßen erläutert werden: A. belastete die Corona-Situation sehr. In der Schule fand lediglich ein eingeschränkter Präsenzunterricht statt, weshalb wenig Kontakt zu Gleichaltrigen bestand. Mit dem Homeschooling kam er nicht zurecht, wodurch seine schulischen Leistungen abgefallen

sind. Dies frustrierte ihn sehr. Die 8. Klasse muss er wiederholen. Ihm fehlten die sozialen Kontakte und auch seinen Hobbys (insbesondere dem Sport) konnte er nicht nachgehen.

Nachdem im April 2021 erste Corona-Lockerungen eintraten, waren durch die lange Isolierung viele Freundschaften und sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen abgebrochen.

Durch das Sprühen eines Graffitis wollte A. die Aufmerksamkeit anderer Jugendlicher für sich gewinnen. Heute ist ihm bewusst, dass sein Vorgehen falsch war und er dieses Fehlverhalten sehr bedauert.

Tätigkeiten der JGH:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde dem Jugendlichen und seinen sorgeberechtigten Eltern seitens der Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim ein Gesprächsangebot zur Information und Beratung unterbreitet. Mit Einverständnis seiner erziehungsberechtigten Eltern erklärt er sich bereit, das Nebengebäude der Grundschule wieder in den Urzustand zu versetzen. Nach einem gemeinsamen Gesprächstermin mit den Eltern, dem Jugendlichen, der Jugendgerichtshilfe und dem Schulhausverwalter der Schule vor Ort wird vereinbart, dass A. in den Schulferien unter Aufsicht des Schulhausverwalters das Nebengebäude streichen wird. Anhand der beigefügten Bilder ist zu erkennen, dass dies erfolgreich gelungen ist. Nach einem Abschlussgespräch mit allen Beteiligten vor Ort wurde die Staatsanwaltschaft schriftlich durch die Jugendgerichtshilfe über den erfolgreich durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich in Form einer Stellungnahme informiert. Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte wird an diese zurückgesendet.

Vorher:



Nachher:



Abschluss:

Das Strafverfahren konnte ohne Anklageerhebung und somit ohne Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter eingestellt werden.

Bei Anwendung von § 154 StPO wird das Verfahren zu einer Straftat ebenfalls eingestellt, wenn weitere Verfahren parallel verhandelt werden und bei diesen ein höheres Strafmaß erwartet wird. Überdies, wenn eine Verurteilung nicht in angemessener Frist erwartet wird oder das zu erwartende Urteil für eine andere Tat angemessener erscheint. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen Diversionsentscheidungen und Teileinstellungen in jedem Fall vor. Hieraus resultierende Erziehungsmaßnahmen sind Auflagen und Weisungen. Es können jedoch auch trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Im Falle ernsthaften Bestreitens kommt eine Entscheidung über eine Diversion nicht in Betracht.

Zuchtmittel

Zu den Zuchtmitteln gehört die Verwarnung oder der Jugendarrest. In der Regel werden mit der Verwarnung auch Auflagen und Weisungen erteilt sowie eine Hauptverhandlung durchgeführt, die in ein Urteil mündet. Durch die Verwarnung gemäß § 14 JGG soll dem jungen Menschen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden. Wird durch die Verwarnung keine Verhaltensveränderung herbeigeführt oder erscheint es gleich als Maßnahme aus Gründen der Erziehung für sinnvoll, kann Jugendarrest verhängt werden.

Dabei sind zwei Tage Kurzarrest oder mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen Dauerarrest möglich.

Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist im deutschen Jugendstrafrecht eine speziell für Jugendliche und Heranwachsende konzipierte Freiheitsstrafe. Sie wird mit oder ohne Bewährung aufgrund schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld verhängt und dauert grundsätzlich mindestens 6 Monate und maximal 5 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Wird ein Heranwachsender eines Mordes schuldig gesprochen, so beträgt das Höchstmaß 15 Jahre, wenn dies wegen besonderer Schwere der Schuld erforderlich ist (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG). Für die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens ist immer das Alter zum Tatzeitpunkt relevant. Das bedeutet, dass z.B. eine heute 35 Jahre alte Person nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden kann, war sie/er zum Tatzeitpunkt zwischen 14 bis einschließlich 20 Jahre alt und erfüllt die notwendigen Kriterien. An diesem Beispiel wird deutlich, dass ein möglichst kurzer Zeitraum bis zur Hauptverhandlung sinnvoll ist, um die Sanktion an die Tat zu koppeln und eine mögliche Verhaltensveränderung auszulösen.

Die Jugendstrafe mit (Vor-) Bewährung wird durch folgendes Fallbeispiel dargelegt.

2. Fallbeispiel einer Jugendstrafe mit (Vor-) Bewährung (Strafaussetzung) gemäß § 57 JGG - B., 20 Jahre

B. (Name geändert), stammt aus schwierigen familiären Verhältnissen. Durch eine langwierige schwere Erkrankung und damit einhergehende Pflegebedürftigkeit des Vaters, waren die familiären Beziehungen vorwiegend auf Funktionalität ausgerichtet. Die Mutter schaffte es kaum, Berufstätigkeit, Pflege des Vaters und die Erziehung der Kinder zu vereinbaren. Hierdurch fehlte es B. lange an klarer Leitung und Struktur. Vor allem lebenspraktische Themen (Schule, Freizeitgestaltung usw.) gerieten in den Hintergrund und er hielt sich viel mit seinen Freunden auf der Straße auf.

Durch das Jugendamt Rüsselsheim wurden verschiedene Hilfen installiert. Zuletzt wurde dem jungen Mann für 5 Jahre ein Erziehungsbeistand zu Seite gestellt. Zu diesem konnte er ein gutes Vertrauensverhältnis aufbauen. Aufgrund des weiterhin erhöhten Hilfebedarfs sollte B. stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden.

Die Unterbringung scheiterte, da sich B. kurzfristig dagegen entschied. In späteren Gesprächen erzählte er, dass er sich zu diesem Zeitpunkt seine problematische Situation noch nicht eingestehen konnte und daher die Notwendigkeit der Unterbringung nicht sah.

Vorbelastungen:

Der 20-jährige junge Mann ist Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim seit seinem 15 Lebensjahr bekannt.

Vorangegangene Strafverfahren waren:

- Diebstahl (Staatsanwaltschaft)
 - ⇒ Diversionsverfahren nach § 45 I JGG
- Diebstahl
 - ⇒ Diversionsverfahren nach § 45 II JGG
 - ⇒ 300 Euro Geldbuße
- Diebstahl und Sachbeschädigung (Jugendrichter)
 - ⇒ Verwarnung
 - ⇒ Arbeitsweisung
 - ⇒ Betreuungsweisung nach § 30 SGB VIII.
- Sexuelle Nötigung und gefährliche Körperverletzung (Jugendrichter)
 - ⇒ Verwarnung
 - ⇒ Schmerzensgeld in Höhe von 800 Euro
 - ⇒ Teilnahme an einer Delikt fokussierten Beratung
 - ⇒ zwei Freizeitarreste
- Verstoß gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz (Jugendrichter)
 - ⇒ Arbeitsweisung: 50 Stunden
 - ⇒ 3 negative Drogenscreenings
 - ⇒ Weiterführung der Delikt fokussierten Beratung

Anklage:

Im November 2021 erhielt die Jugendgerichtshilfe eine weitere Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und räuberischer Erpressung. Hierbei soll er gemeinsam mit einem Freund den Geschädigten aufgesucht haben, um eine angebliche Schuld einzutreiben. Aufgrund des befürchteten Widerstands bewaffneten sie sich mit Schlagstock, Pfefferspray und einer Glasflasche und suchten den Geschädigten an dessen Wohnort auf. Unter Einsatz der mitgeführten Gegenstände nahmen sie ihrem Opfer 120 Euro ab. In

der Anklage wurde vermerkt, dass es noch 10 weitere Taten gäbe, zu denen in Kürze ebenfalls Anklage erhoben werden soll. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung wurde der junge Mann von der Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe zu einem Gespräch in die Dienststelle eingeladen. Im Gesprächsverlauf öffnete er sich und teilte mit, dass er ein schwerwiegendes Drogenproblem habe und von Zaubertabak abhängig sei (ein synthetisches Cannabinoid, zu dessen Herstellung handelsüblicher Tabak mit berauschenden und gefährlichen Chemikalien versetzt wird). Der Konsum dieser Droge birgt unkalculierbare Gefahren und es kann zu lebensbedrohlichen Vergiftungen kommen. Die Zusammensetzung verändert sich stetig). Diese Abhängigkeitsproblematik halte ihn davon ab, sein Leben zu regeln und führe immer wieder zur Verübung von Straftaten. Bevor eine Veränderung erzielt und eine weitere Lebensplanung stattfinden könne, müsse er clean werden.

Durch die Jugendgerichtshilfe wurde im Anschluss an das Gespräch sofort Kontakt mit der Jugend- und Drogenberatungsstelle der Caritas Rüsselsheim aufgenommen.

Vorführung

Einige Tage später erhielt die Jugendgerichtshilfe die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft Darmstadt aufgrund weiterer Straftaten von B. beim zuständigen Haftrichter einen Haftbefehl beantragt hat.

Ein Vorführungstermin soll am Mittag im Amtsgericht Groß-Gerau stattfinden. B. wurde an diesem Tag Aufgrund der Wiederholungsgefahr von weiteren Diebstählen in Untersuchungshaft genommen.

Die Jugendgerichtshilfe erhielt seitens des Haftrichters den Auftrag zu prüfen, ob für den jungen Volljährigen eine passgenaue stationäre Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung steht, sodass er ggfs. aus der Untersuchungshaft entlassen werden könnte.

Aufgrund der vorhandenen starken Drogenabhängigkeit wurde Seitens der Sachbearbeiterin bei der Suche nach einer Jugendhilfeeinrichtung der Fokus auf Einrichtungen gelegt, die sich auf die Arbeit mit Suchtmittelabhängigen spezialisiert hat.

Einrichtungssuche:

In den darauffolgenden Tagen fand ein Besuch in der JVA Wiesbaden statt, um die Bereitschaft des jungen Mannes zu einer stationären Jugendhilfe zu eruieren und den Antrag auf Jugendhilfe auszufüllen. Damit diese Maßnahme durch das Jugendamt finanziert werden kann, benötigt es einer Genehmigung durch ein Fachkräftegremium im

Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe. Dieser Entscheidungskonferenz muss Seitens der Sachbearbeitung eine Falldokumentation vorgelegt werden. Nach Tagung und Zustimmung durch das Gremium begann die Suche nach einer Einrichtung. Im ersten Schritt wurden verschiedene passende Einrichtungen gesucht. Es fand entweder telefonisch oder per Email eine erste Kontaktaufnahme statt, in der der Fall anonymisiert geschildert wurde. Bei bestehendem Platzkontingent seitens der Einrichtung wurden auch diesem zur Entscheidungsfindung die Falldokumentation vorgelegt. Zwei Einrichtungen konnten sich eine Aufnahme des jungen Mannes vorstellen, legten jedoch vor Aufnahme auf ein persönliches Gespräch mit ihm Wert.

Aufgrund der Inhaftierung musste ein solches Gespräch zunächst durch den Haftrichter genehmigt werden. Anfang Februar 2022 wurden Besuchserlaubnisse für zwei Einrichtungen beantragt. Hierbei kam es zu Verzögerungen durch die Gerichtsbarkeit. Mitte März 2022 lagen die Besuchserlaubnisse vor und die Gespräche mit Verantwortlichen der Einrichtungen und B. fanden unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe statt.

Anfang April sagte eine Einrichtung der Aufnahme von B. zu. Mit der Jugendhilfeeinrichtung wurde die Aufnahme für den Tag nach der Gerichtsverhandlung geplant.

Hauptverhandlung:

Im April 2022 begann die Hauptverhandlung.

1. Anklage: 6 x Diebstahl und Unterschlagung
2. Anklage: Diebstahl
3. Anklage: Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen und Diebstahl
4. Anklage: Diebstahl
5. Anklage: Diebstahl
6. Anklage: besonders schwerer Fall des Diebstahls
7. Anklage: Diebstahl und Sachbeschädigung
8. Anklage: Diebstahl und Sachbeschädigung
9. Anklage: 5 x besonders schwerer Fall des Diebstahls, Erpressung und räuberische Erpressung
10. Gefährliche Körperverletzung, Erpressung und räuberische Erpressung

Aufgrund der komplexen Sachverhalte und der langen Zeugenvernehmungen blieb es nicht, wie zunächst anberaunt, bei nur einem Verhandlungstag. Das Verfahren erstreckte sich über drei Termine. Aus diesem Grund musste der Aufnahmetermin mit der

Einrichtung mehrmals verschoben werden. Zeitweise war nicht gesichert, dass die Einrichtung den Platz für B. weiter freihalten kann. Am dritten Verhandlungstag Mitte Mai 2022 wurde B. zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren verurteilt. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt fehlenden positiven Sozialprognose wurde keine Bewährungsstrafe ausgesprochen. Der junge Mann erhielt gemäß § 57 JGG eine sogenannte „Vorbewährung“. Dies bedeutet, dass die Entscheidung ob die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, für die Dauer von 6 Monate zurückgestellt wird. B. kann in diesen 6 Monaten beweisen, dass er ein rechtsschaffendes Leben führt und keine Straftaten mehr begeht. Als (Vor-)Bewährungsaufgabe erhielt er die Verpflichtung, sich in die Jugendhilfeeinrichtung zu begeben, an seiner Drogenproblematik zu arbeiten und einer geregelten Tagesstruktur mit Schule bzw. Arbeit und sinnvoller Freizeitgestaltung nachzugehen. Sollte er wieder Straftaten begehen oder sich nicht an seine Auflage halten, wird die Vorbewährung widerrufen und die Jugendstrafe nachträglich ohne Bewährung verhängt, wodurch B. die zwei Jahre im Gefängnis zu verbüßen hätte. Sollte er die Auflagen einhalten, wird mittels Beschluss nachträglich die Jugendstrafe zu einer Bewährung ausgesetzt, wobei die Dauer der Bewährungszeit dann noch vom Jugendrichter zu bestimmen ist. Der Heranwachsende wurde am Tag nach der Hauptverhandlung in die Jugendhilfeeinrichtung gebracht und lebt seither dort.

Bisheriger Hilfeverlauf:

B. fühlt sich von Beginn an wohl in der Einrichtung. Es zeigte sich allerdings schnell, wie gravierend sein Drogenverlangen ausgeprägt ist. Trotz des sechsmonatigen Entzugs in der U-Haft, schafft es der junge Mann abstinent zu bleiben. Bereits 7 Tage nach seiner Ankunft in der Einrichtung wurde er positiv auf THC getestet. Ebenso fällt es ihm schwer, die Regeln und den strukturierten Tagesablauf einzuhalten. Dies führt immer wieder zu Konflikten durch Regelverstöße und Fehlverhalten. In den ersten Tagen wurde ein telefonisches Krisengespräch geführt, indem ihm nochmals in aller Deutlichkeit die Konsequenzen seines Verhaltens aufgezeigt wurden. Die Einrichtung wurde seitens der Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe aufgefordert, wöchentliche Mitteilungen über den Hilfeverlauf zu geben. Trotz mehrmaliger schriftlicher Nachfrage und telefonischer Kontaktversuche reagierte die Einrichtung zunächst nicht. Drei Wochen später erhielten wir die Benachrichtigung, dass sich der Hilfeverlauf positiv gestaltet. Der junge Mann erbringt zwar weiterhin positive Drogenscreenings, hält sich allerdings tadellos an alle Regeln und schafft es mit Unterstützung seine Dienste wahrzunehmen. Hierüber wurde der Jugendrichter informiert. Zwei Tage später erhielten wir eine irritierende Mitteilung der

Einrichtung. Es wurde mitgeteilt, dass es nicht sinnvoll wäre die Maßnahme aufgrund der fehlenden Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft weiterzuführen. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes bat um ein Krisengespräch in der Einrichtung. Das Gespräch fand noch am selben Tag in der Einrichtung statt. Hierbei wurden engmaschige Ziele sowie eine einwöchige Probezeit vereinbart. Die Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe ist in wöchentlichem Kontakt mit dem Bezugsbetreuer von B. Der Verlauf der Maßnahme und die Zukunft von B. bleiben abzuwarten.

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

Heranwachsende sind ohne Einschränkungen strafmündig. Für sie gilt grundsätzlich das allgemeine Strafrecht, das auch bei Erwachsenen zur Anwendung kommt. Bei Heranwachsenden kann aber statt dem allgemeinen Strafrecht das Jugendstrafrecht angewandt werden, wenn eine Reifeverzögerung vorliegt oder die Straftat jugendtypisch ist. Eine solche Reifeverzögerung wird angenommen, wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.

7. Deliktgruppen bei den Strafverfahren

Da es sich bei einigen Deliktgruppen um allgemeingeläufige Inhalte handelt, wird bei diesen auf eine Erläuterung verzichtet.

- Diebstahl
- Leistungserschleichung
- Betrug (es handelt sich um Betrug, wer vorsätzlich sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt)
- Beleidigung/Bedrohung/Nötigung
- Körperverletzung
- Räuberische Erpressung/Raub (zwischen Räuberischer Erpressung und Raub liegt eine Abgrenzung vor. Nach welchen Kriterien beide Delikte voneinander abzugrenzen sind, ist zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten. Die Rechtsprechung spricht dann von Raub, wenn sich der Täter die Sache nimmt. Bei einer räuberischen Erpressung veranlasst er, sich die Sache vom Opfer geben zu lassen)
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Verstoß gegen das Waffengesetz

- Verkehrsdelikte
- Sachbeschädigung (unter der Sachbeschädigung fällt die vorsätzliche Beschädigung einer fremden Sache)
- Sexualdelikte (Sexualdelikte gehen von Vergewaltigung über Missbrauch, den Besitz von kinderpornographischen Videomaterial bis zu exhibitionistischen Handlungen. Die Delikte werden insbesondere durch Onlinedelikte umfangreicher und definiert das Sexualstrafrecht neu)
- Sonstiges (Straftaten, die nicht in Häufigkeit auftreten. Hierunter fallen falsche Aussagen, Verstoß gegen das Markengesetz, falsche Verdächtigung, Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Verstoß gegen das Urheberrecht und Hausfriedensbruch).

Die folgenden Darstellungen zeigen die Deliktgruppen nach Geschlecht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. im Jahresvergleich 2020/2021 auf. Es wird das tatsächliche Verfahrensaufkommen als Fallzahl sowie der prozentuale Anteil am Gesamtverfahrensaufkommen dargestellt.

Deliktgruppen (♂) 2020 bis 2021

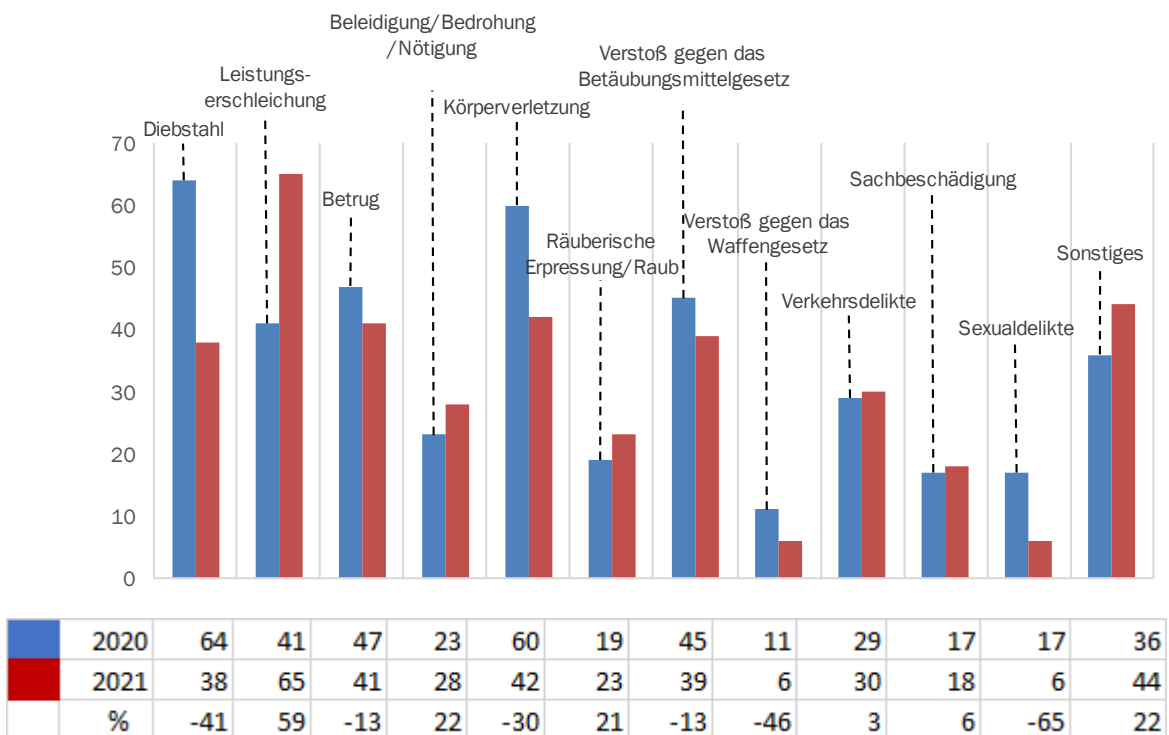
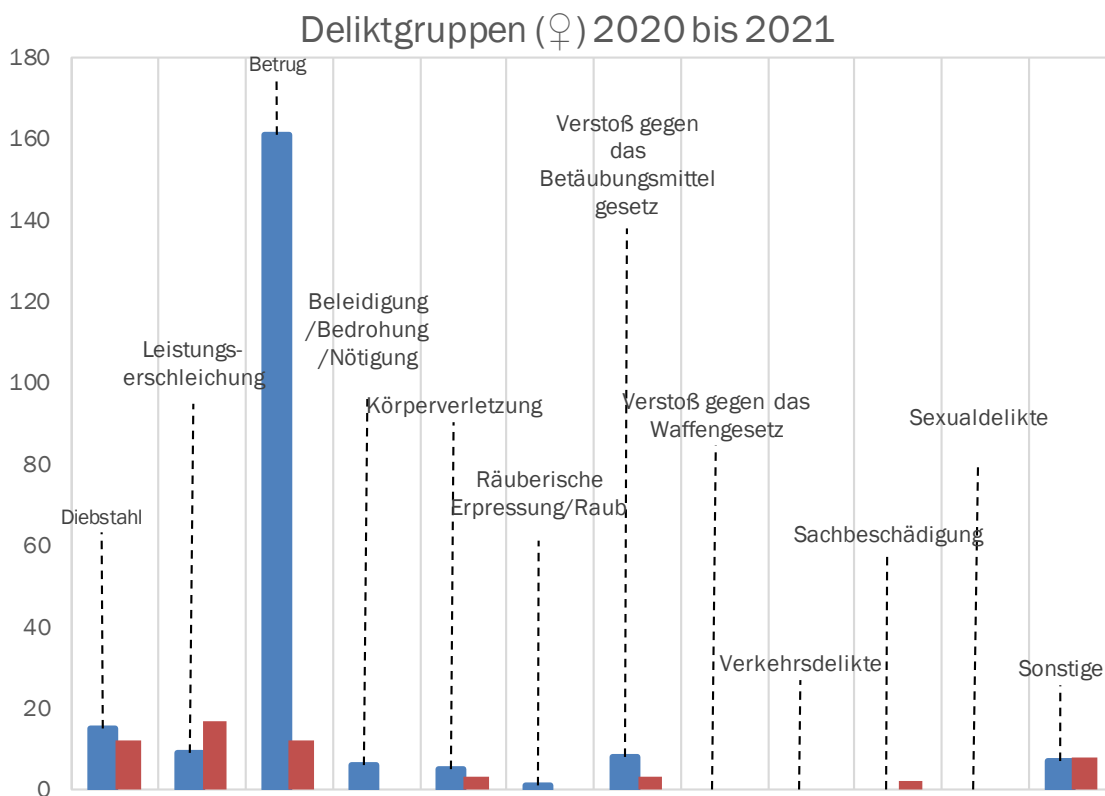


Abbildung 6: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch männliche junge Menschen, (202 n= 409, 2021 n= 380) sowie die prozentuale Veränderung zum Vorjahr.

Der Jahresvergleich zeigt deutlich, dass bei **männlichen jungen Menschen** weiterhin eine Durchmischung von Deliktarten vorherrscht und es Deliktgruppen mit stärkeren prozentualen Veränderungen gibt. Bei den von männlichen jungen Menschen typischerweise verübten Delikten handelt es sich im Berichtsjahr 2021 mehrheitlich um Delikte aus dem Bereich der Leistungerschleichung (Anteil von 17 % an allen Deliktgruppen), Körperverletzung (11 %), Betrug (11%) und Diebstahl (10%) sowie Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (10 %). In den anderen Bereichen sind sie überall vertreten, jedoch mit geringerer Intensität. Im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere die Deliktgruppe der Leistungerschleichung mit 58,5 % stark angestiegen. Der prozentuale Anteil am Gesamtanteil stieg ebenfalls von 10 % auf 17 % an. Es könnte sein, dass dies den verstärkten Kontrollen der Verkehrsbetriebe im Rahmen der Hygienemaßnahmen der Pandemie geschuldet ist. Der Tatbestand der Körperverletzung reduzierte sich hingegen um 30 % und könnte an den pandemiebedingten Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen (Feste, Veranstaltungen etc.) liegen. Ebenso reduzierten sich die Deliktzahlen im Bereich des Diebstahls um 40,6 %. Der Anteil an allen Delikten sank parallel von 16 % im Jahr 2020 auf 10 % im Jahr 2021. Zunächst lag der Verdacht nahe, dass dies an den pandemiebedingten Geschäftsschließungen und Ausgangssperren lag. Wie sich aber nachfolgend an der Erhöhung dieser Deliktgruppe bei den weiblichen jungen Menschen zeigt, ist die Annahme nicht haltbar. Die Gruppe der sonstigen Straftaten hat sich von 2020 auf 2021 leicht erhöht. Hierzu ist zu sagen, dass es sich um seltene jugenduntypische Delikte handelt, die nicht in anderen Deliktgruppen subsummiert werden konnten. Im Jahr 2021 entfielen beispielsweise Straftaten wie Geldwäsche, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Falsche uneidliche Aussage, Missbrauch von Notrufen, Menschenhandel etc. auf die Gruppe der sonstigen Straftaten.



2020	15	9	161	6	5	1	8	0	0	0	0	7
2021	12	17	12	0	3	0	3	0	0	2	0	8
%	-20	89	-93	-100	-40	-100	-63	0	0	200	0	14

Abbildung 7: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch weibliche junge Menschen, (202 n= 212; 2021 n= 57) sowie prozentuale Veränderung zum Vorjahr.

Das Deliktgruppenspektrum der **weiblichen jungen Menschen** ist eindeutiger eingegrenzt. Die größten Anteile sind im Jahr 2021 in den Bereichen Leistungserschleichung (30 %), Betrug (21 %) und Diebstahl (21 %) vertreten. In diesen Bereichen sind auch die größten Veränderungen zum Vorjahr zu verzeichnen. Der größte Rückgang ist um 92,6 % im Bereich „Betrug“ sowie von 76 % auf 21 % am Gesamtanteil zu beobachten. Dies resultiert aus der Tatsache, dass im Berichtsjahr 2020 eine junge Frau für den überwiegenden Anteil der Betrugsfälle verantwortlich war. Im Bereich „Diebstahl“ sind die Fallzahlen um 20 % gesunken, jedoch hat sich der Anteil am Gesamtanteil von 7 % auf 21 % verdreifacht. Dies liegt in der anderen Deliktzahlverteilung im Vergleich zum Vorjahr begründet. Die Deliktanzahl von 15 Meldungen über den Tatbestand „Diebstahl“ im Jahr 2020 und 12 Meldungen im Jahr 2021 bleibt entgegen den prozentualen Schwankungen im Jahresvergleich relativ stabil. Eine Überlegung im Verhältnis zum starken Rückgang der Diebstähle bei den männlichen jungen Menschen könnte sein, dass das Diebstahlsverhalten junger Männer und junger Frauen voneinander abweicht. Während Delinquent*innen in erster Linie in Drogeriemärkten stehlen (die in Pandemiezeiten

durchgehend geöffnet hatten), neigen Delinquenten zu Fahrraddiebstählen, Rollerdiebstählen, Markenkleidung, hochprozentigem Alkohol, Elektronikartikel etc. (die in Pandemiezeiten nicht durchgehend geöffnet hatten). Im Bereich der „Leistungserschleichung“ ist ein Anstieg um 88,9 % sowie ein Anstieg am Gesamtanteil von 4 % auf 30 % zu verzeichnen. Die Erklärung zu der Erhöhung ist mit der bei den männlichen jungen Menschen gleichzusetzen. Die Gruppe der sonstigen Straftaten hat sich bei den Delinquent*innen von 2020 auf 2021 leicht erhöht. Darunter fielen zum Beispiel unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Urkundenfälschung und Verstoß gegen das Urheberrecht. Im Jahresvergleich veränderte sich auch das „Ranking“ der Deliktgruppen. Im Jahr 2020 befand sich die höchste Deliktanzahl im Bereich „Betrug“ (76 %), gefolgt von „Diebstahl“ (7 %) und „Leistungserschleichung“ (4 %), wohingegen im Jahr 2021 die „Leistungserschleichung“ die höchste Fallzahl gefolgt von „Betrug“ (21 %) und „Diebstahl“ (21 %) aufweist.

8. Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (inkl. 3. Fallbeispiel)

Gesetzlich geregelt ist das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt in § 45 JGG sowie in § 47 JGG die Einstellung des Verfahrens durch den Richter. Dies ist in Verbindung mit der Erteilung von Weisungen und Auflagen vorgesehen. Außerdem erfolgt eine Verurteilung in der Regel in Verbindung mit Auflagen und Weisungen. Die Arten der Weisungen und Auflagen sind sodann in § 8 ff. JGG als Sanktionen der Erzieherischen Maßnahmen oder des Zuchtmittels verankert.

In der praktischen Anwendung können hierunter folgende Ausführungen fallen:

- Arbeitsweisung
- Geldauflage
- Schmerzensgeld/Schadensersatz
- Gespräche in der JGH
- Betreuungsweisung durch die JGH (ab 4 Gespräche)
- Betreuungshelfer (als HzE)
- Drogentest
- Beratungsgespräche bei der Drogenberatung
- Ambulante Suchttherapie
- Bewerbung/Ausbildungsbemühungen vorlegen
- Sprachkurs
- Sozialer Trainingskurs

- Anti Aggressionstraining
- Verkehrserziehungskurs
- Schulweisung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Sonstige

Wie eingangs beschrieben, muss die Jugendhilfe im Strafverfahren in jedem Einzelfall den erzieherischen Bedarf prüfen, um ferner den o.g. Weisungen auch bei angezeigter pädagogischer Notwendigkeit eine erzieherische Hilfe nach SGB VIII vor Gericht zu empfehlen und eine Maßnahme einzuleiten. Oft steht dieser Bedarf nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat, sondern mit dem häuslichen Umfeld und der sozialen Not. So werden Jugendliche, wenn sie vernachlässigt oder misshandelt werden, in Obhut genommen. Aus vielschichtigen Gründen, unter anderem wenn Eltern mit der Erziehung überfordert sind oder die jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie die Verselbständigung gefördert werden sollen, wird eine Erziehungsbeistandschaft eingerichtet. Bei extremer Perspektivlosigkeit im häuslichen Umfeld wird die Unterbringung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe umgesetzt, möglichst mit gleichzeitiger Anbindung an einen Schul- bzw. Ausbildungsplatz.

Ein Fallbeispiel aus dem Jahr 2021 dient der näheren Darlegung.

3. Fallbeispiel der Auflage zu einer Delikt fokussierten Beratung als Weisung – C.. 14 Jahre:

Dem 14-jährigen C. (Name geändert) werden drei strafbare Handlungen vorgeworfen:

1. Mittels Drohung mit einem empfindlichen Übel eine andere Person genötigt zu haben, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen (§ 177 StGB sexuelle Nötigung)
2. sich Videos, auf denen das tatsächliche Geschehen wiedergegeben ist, beschafft zu haben (§ 184b StGB Erwerb kinderpornografischer Schriften)
3. einen Menschen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung genötigt zu haben (§ 240 StGB Nötigung)

Der Angeschuldigte schrieb unter falschem Alter und Namen via Facebook die dreizehn-jährige D. (Name geändert), die seinerzeit in Großbritannien lebte, an und erschlich sich ihr Vertrauen. Im Verlauf des Kontaktes erklärte er dem Kind, dass er sich selbst verletzen oder gar umbringen werde, wenn es ihm keine Nacktbilder von sich schicken würde. Aus Angst, der Jugendliche würde sich etwas antun, zu dem man sie dafür verantwortlich

machen würde, übersandte das Mädchen ihm Bilder und Videos, auf denen sie entblößt zu sehen war. In Folge drohte der Junge dem Mädchen, dass er diese Bilder und Videos für alle sichtbar auf Facebook einstellen werde, wenn sie ihm nicht weitere Bilder und Videos sende. Hierzu wies er sie zum Teil genau an, welche Handlungen sie an sich ausführen oder welche Manipulationen sie an sich vornehmen sollte. Dies tat das Mädchen. Zu einem späteren Zeitpunkt löschte es das Konto des Jugendlichen aus ihrer Freundesliste auf Facebook, woraufhin der Junge sie wenig später unter diversen weiteren Alibi-Konten kontaktierte und Druck ausübte, sie solle ihn wieder in ihre Freundesliste aufnehmen und tun, was er von ihr verlange. Erneut drohte er damit, die Bilder und Videos des Mädchens zu veröffentlichen.

Besondere Komplexität:

Das Mädchen hatte den Täter zunächst bei der Polizei in Großbritannien angezeigt, die den Sachverhalt über Interpol Manchester an das BKA in Deutschland übermittelte, die diesen wiederum an die Zentralstelle für Internetkriminalität in Hessen weitergab. Von dort wurde das Verfahren an die für den damaligen Wohnort des Jugendlichen zuständige Staatsanwaltschaft Saarbrücken weitergegeben, die - nach dem Umzug des Jungen und seiner Familie nach Rüsselsheim- das Verfahren wiederum an die nunmehr zuständige Staatsanwaltschaft nach Darmstadt abgab. Da durch das BKA keine Rückmeldung an Interpol Manchester erfolgte, sind, nach Ausreise des Mädchens und ihrer Familie in ein anderes europäisches Land, die vorhandenen Ermittlungsergebnisse in Großbritannien vernichtet worden. Diese mussten im Wege der Rechtshilfe am neuen Aufenthaltsort von den dortigen Behörden neu ermittelt und das Mädchen nochmals vernommen werden.

Von Straftat bis zur Anklageerhebung vergingen 3 Jahre und 4 Monate.

Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde dem Jugendlichen und seinen Sorgeberechtigten seitens der Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim ein Gesprächsangebot zur Information und Beratung unterbreitet. C. erschien mit seinem Vater. Es stellte sich heraus, dass der Vater von C. vor vielen Jahren nach Deutschland eingewandert war und hier arbeitete, um die Existenz seiner Familie im Ausland zu sichern. Die Familie holte er erst nach, als C. schon 14 Jahre alt war. Der Junge berichtete außerordentlich reflektiert, wie schwierig diese Zeit für ihn war. Sein Vater sei ein fremder Mann für ihn gewesen, dessen

strenge Erziehungshaltung über ihn hereingebrochen sei. Er habe die Sprache nicht gekannt, niemanden zum Reden und das Gefühl gehabt, im neuen - kalten - Land nicht willkommen zu sein. Er habe sich miserabel gefühlt und sei in die Welt des Internets abgetaucht.

Heute, als fast volljähriger junger Mann, bereue er seine Taten zutiefst und sei bereit, alles wieder gut zu machen, sich persönlich und schriftlich zu entschuldigen und zu tun was er könne, um das entstandene Unrecht wieder in Ordnung zu bringen. Er sei gerade dabei, die Hauptschulabschlussprüfungen zu schreiben und hoffe sehr, dass er unbelastet in das Berufsleben werde starten können. Der Vater verhielt sich während des Gesprächsverlaufes verschlossen und missgelaunt. Lediglich zum Ende des Gespräches kam seinerseits die Frage nach der Rückgabe der beschlagnahmten Computer bzw. Handys durch die Polizei auf.

Die Erkenntnisse aus dem Gespräch wurden seitens der Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe in einer schriftlichen Stellungnahme an das erkennende Gericht und die Staatsanwaltschaft Darmstadt festgehalten.

Hauptverhandlung/Ergebnis:

Der Jugendrichter erkannte die Situation des Jugendlichen und seiner Familie.

Auch, dass diese, ob der Dauer und Ungewissheit des anstehenden Strafverfahrens, in den letzten Jahren keine ruhige Minute gehabt hätten. Stetig habe es Auseinandersetzungen und Vorwürfe diesbezüglich gegen C. innerhalb der Familie gegeben. Dem Jugendlichen wurde seitens seines Vaters gar die Verantwortung für Erkrankungen von Familienmitgliedern aufgrund seines Fehlverhaltens zugesprochen.

Der junge Mann zeigte sich einsichtig, reumütig und versprach, sich künftig straffrei führen zu wollen.

Die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe stellte heraus, dass C. keinerlei Sexualerziehung und -aufklärung erhalten habe und sich dessen pubertäre Sexualentwicklung in großen Teilen digital vollzog. Entsprechend der Empfehlung der Jugendgerichtshilfe sprach der Jugendrichter eine Verwarnung aus und verhängte die Durchführung einer mehrmonatigen delikt-fokussierten Beratung.

Überwachung von Auflagen und Weisungen durch die Jugendgerichtshilfe:

In Ermangelung eines passgenauen Jugendhilfeangebotes für durch sexualisierte Gewalt auffällige Jugendliche und Heranwachsende in Rüsselsheim, wurde durch die Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung mit einem langjährigen Ko-

operationspartner, einem Träger der Jugendhilfe, das Beratungsangebot der deliktfokussierten Beratung geprüft. Die Deliktfokussierte Beratung wird aufgrund eines richterlichen Beschlusses als Jugendhilfemaßnahme gem. § 27 SGB VIII installiert und finanziert. Diese Maßnahme setzt sich über 16 Einzel-Gesprächstermine inhaltlich mit dem Geschehen, dessen Ursachen, Wirkungen, Folgen und alternativer Handlungsansätze auseinander. Glücklicherweise erklärte sich der Kooperationspartner bereit, die Beratungsmaßnahme durchzuführen.

Abschluss des Verfahrens:

Eine schriftliche bzw. persönliche Entschuldigung war in Unkenntnis der neuen Anschrift des Opfers leider nicht umsetzbar. C. ließ sich jedoch auf die professionelle Beratung ein und erschien zuverlässig und pünktlich zu den Terminen.

Der Berater meldete zurück, dass der inzwischen Volljährige sich engagiert und kritisch mit sich und seinen Handlungen auseinandersetzte und sich offen zeigte für die gemeinsame Entwicklung von Handlungsalternativen. Auch seien viele Fragen aus dem Bereich Liebe/Sexualität/Beziehung thematisiert und auseinandergesetzt worden, sozusagen ein Stück weit Sexualerziehung nachgeholt worden. Darüber hinaus hätte C. auch die Beratung genutzt, um Probleme aus verschiedenen weiteren Lebensbereichen anzusprechen und sich zu beraten.

Die deliktfokussierte Beratung konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

In den folgenden Darstellungen wird die Verteilung aller Weisungen und Auflagen im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 aufgezeigt.

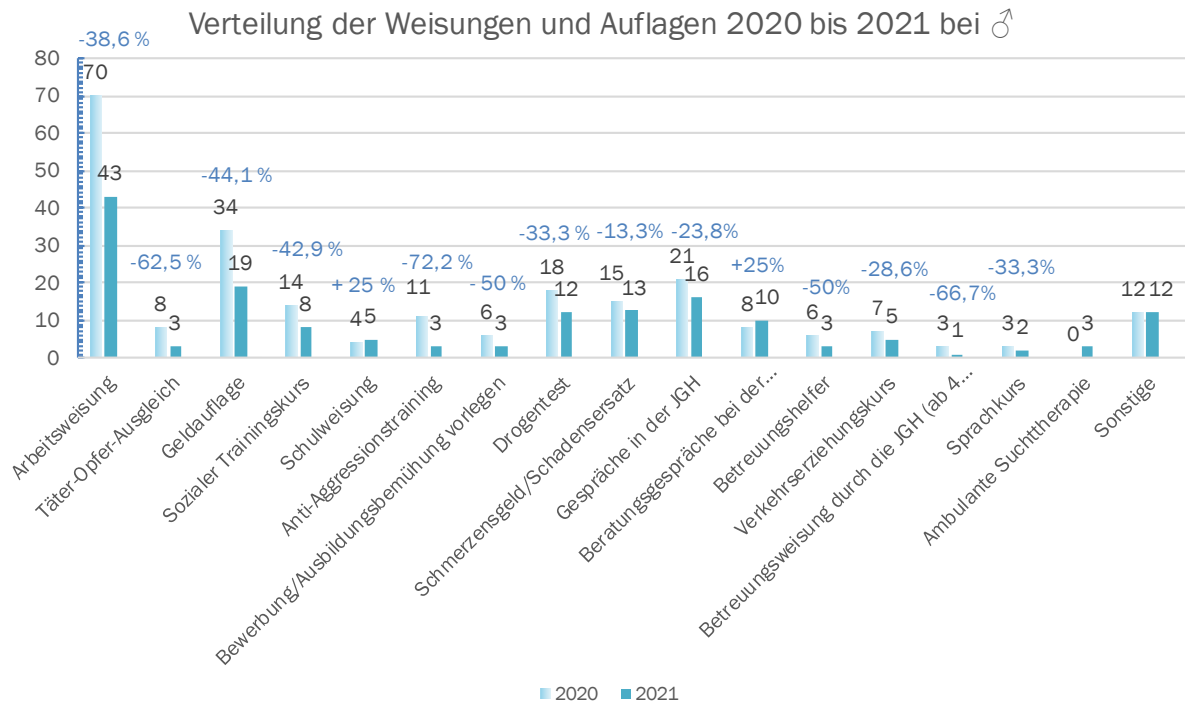


Abbildung 8: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei männlichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=240; 2021 n=161) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

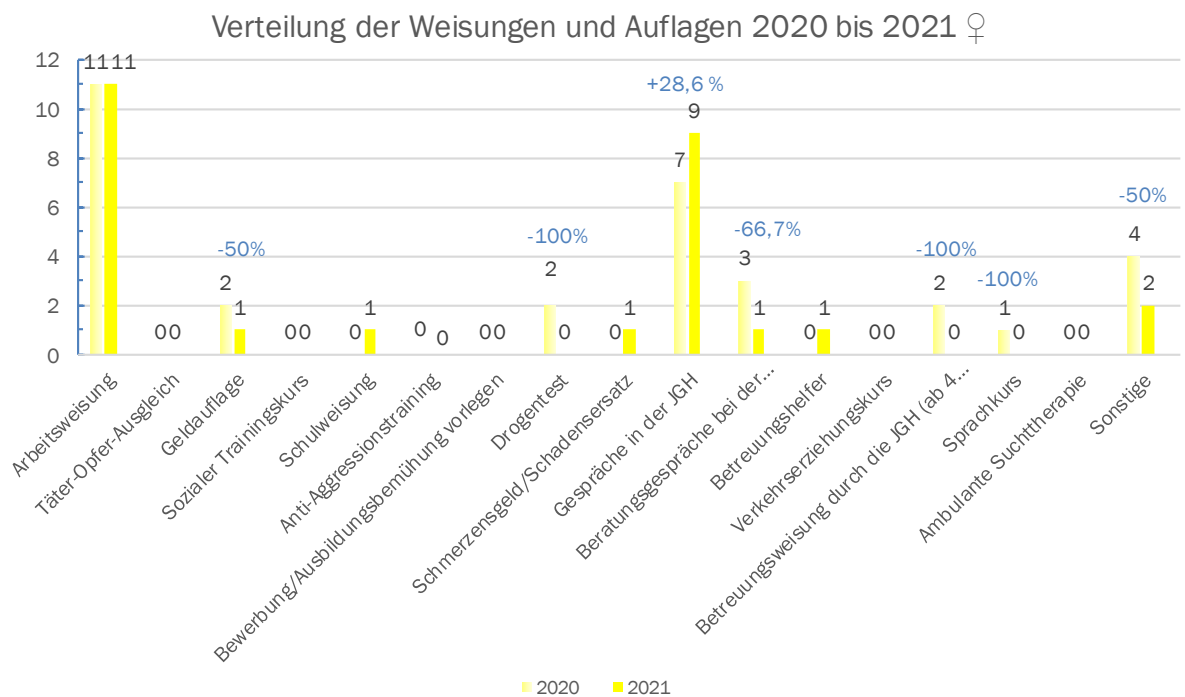


Abbildung 9: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei weiblichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=32; 2021 n=27) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

Der größte Anteil der Weisungen und Auflagen besteht im Jahr 2021 mit 28,7 % aus Arbeitsweisungen und wird überwiegend bei Schüler*innen, Student*innen oder Arbeitssuchenden vergeben. Zur Reduzierung der Arbeitsweisung um 33,3 % ist zu sagen, dass die Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim a.M. im Pandemiejahr die Arbeitsweisung weniger angeregt hat, weil gemeinnützige Einrichtungen zur Ableistung von Arbeitsstunden geschlossen hatten. Die nächstgrößere Gruppe stellen mit 13,3 % die Gespräche in der JGH dar und bestätigen die Beobachtung, dass aufgrund von multikomplexer Problemlagen der jungen Menschen zunehmend Gespräche in der JGH auferlegt werden. Ziel soll es sein, die Problemlagen aufzudecken und Unterstützung anzubieten oder an entsprechende Stellen weiterzuvermitteln. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gespräche in der JGH als Weisung oder Auflage jedoch um 10,7 % gesunken, das vermutlich in den ausstehenden oder nicht abgeschlossenen Verhandlungen begründet liegt. Die drittgrößte Gruppe ist mit 10,1 % die „Geldauflage“ aufzuzeigen, bei der jedoch eine Reduzierung um 44,4 % aufgrund von pandemiebedingter Arbeits- und Ausbildungslosigkeit und einhergehend weniger Einkommen stattfand.

Soziale Trainingskurse und Anti-Aggressions-Trainings wurden pandemiebedingt seitens der Jugendhilfeträger nicht angeboten, sodass in Einzelfällen auf Einzelfallbetreuung gemäß § 30 SGB VIII ausgewichen wurde.

9. Untersuchungshaft und Strafhaft

Der wesentliche Unterschied zwischen Untersuchungshaft (U-Haft) und Strafhaft liegt darin, dass bei einer U-Haft noch keine Verurteilung vorliegt. Sie wird während des Ermittlungsverfahrens angeordnet, wenn die Person dringend verdächtig ist und ein Haftgrund wegen Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr oder auch Verdunklungsgefahr vorliegt. Durch das Vorgehen soll der Strafverfolgungsprozess sichergestellt werden. Die Strafhaft basiert auf einem ausgesprochenen Urteil wegen Schwere der Schuld oder schädlicher Neigung. Zu unterscheiden ist hier vom „Jugendarrest“, der eine zeitlich begrenzte Erziehungsmaßnahme darstellt und dazu befähigen soll, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. reduzierte sich die Anzahl an jungen Menschen in U-Haft im Vergleich zum Vorjahr von 7 auf 5 Personen. Hierbei kamen 5 männliche und keine weibliche Person in U-Haft. War die Geschlechterverteilung im Jahr 2020 noch bei 1 weiblichen und 6 männlichen jungen Menschen, ist sie im Jahr 2021 bei ausschließlich 5 männlichen jungen Menschen.

Im Berichtsjahr wurden 10 männliche und 1 weibliche Person in Strafhaft genommen, wohingegen es im Vorjahr 8 männliche junge Menschen und 1 weiblicher junger Mensch waren und einen Anstieg um 22,2 % bedeutet. Es sind in diesem Zusammenhang jedoch die niedrigen Fallzahlen zu bedenken, woraufhin bereits ein geringer Fallzahlenanstieg eine große prozentuale Veränderung hervorruft. Eine Begründung für die höhere Anzahl an männlichen jungen Menschen liegt darin, dass weniger weibliche junge Menschen tatverdächtig waren oder schuldig gesprochen wurden.

Die intensive Begleitung durch die JGH während der Haft sowie das anschließende Haftentlassungsmanagement ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit, um eine Reflexion der Tat und zukünftige Tatfreiheit zu fördern sowie die Resozialisation nach der Entlassung zu ermöglichen.

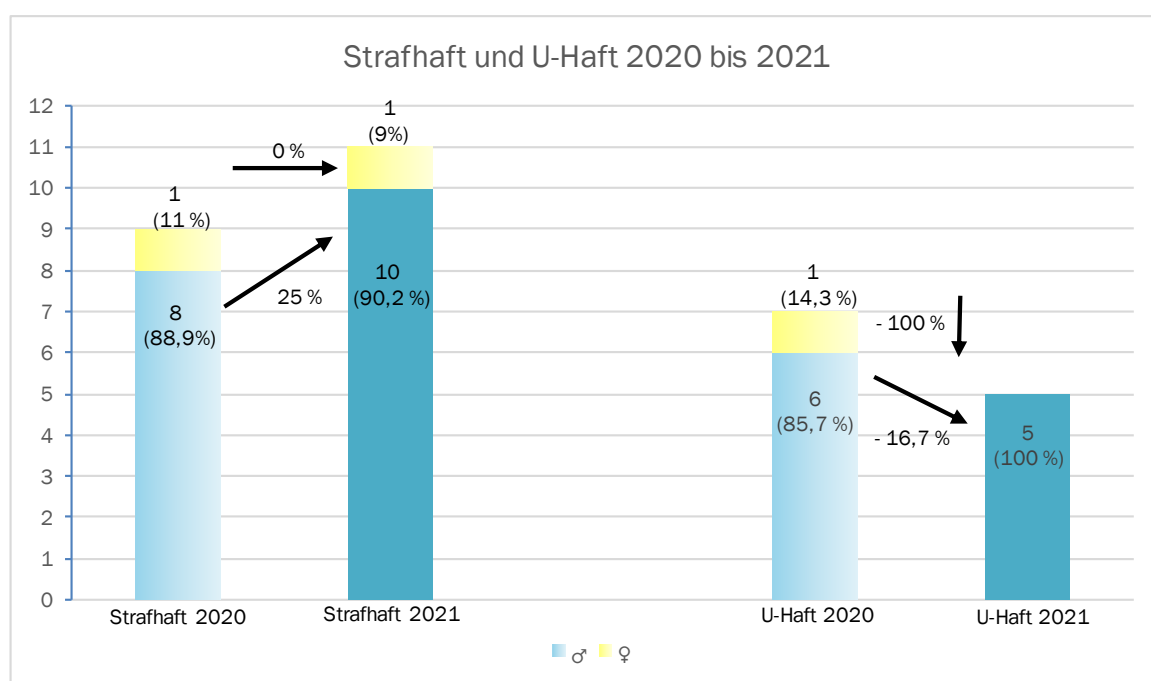


Abbildung 10: Tatsächliche Anzahl an „Strafhaft“ und „U-Haft“ nach Geschlecht im Vergleich 2020 bis 2021 (Strafhaft 2021 n=11; Strafhaft 2020 n=9. U-Haft 2021 n = 5; U-Haft 2020 n = 7). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.

10. Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe

Die installierten erzieherischen Maßnahmen haben sich im Berichtsjahr 2021 mit 43 Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr mit 29 Maßnahmen nahezu verdoppelt, woraufhin ein Anstieg von 48,3 % zu verzeichnen ist. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder einem erzieherischen Bedarf installiert wurden. Der zeitgleiche Anstieg an Weisungen und Auflagen gem. § 45 / 47 JGG - „Ge-

sprächen in der JGH“ in den vergangenen Jahren kann in Zusammenhang mit dem Anstieg an erzieherischen Maßnahmen stehen, denn die Gespräche sollen dazu beitragen die multikomplexen Problemlagen zu ergründen und zeigen in einigen Fällen Unterstützungsbedarfe der Jugendhilfe auf. Aufgrund multikomplexer Problemlagen der jungen Menschen, die sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen noch verstärkt haben, war die Installation von erzieherischen Hilfen unumgänglich.

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe der Stadt Rüsselsheim a.M. geht mit Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes jedoch über ihre originären Aufgaben hinaus. Sie beinhalten neben den vorgegebenen gesetzlichen Aufgabenbereichen unter gewissen Bedingungen die Einleitung und Begleitung von notwendigen Hilfen zur Erziehung auch ohne einen gerichtlichen Beschluss. Besteht in einem bereits bekannten Jugendgerichtshilfefall die Notwendigkeit einer weiteren Beratung, Betreuung und Jugendhilfemaßnahme und hat seit drei Jahren kein Kontakt zu einer ASD-Fachkraft stattgefunden oder ist kein Fachkräftewechsel aus pädagogischer Sicht sinnvoll, bleibt die Jugendgerichtshilfe für die psychosoziale Beratung oder auch die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zuständig. Hier finden die originären Aufgaben aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) § 27ff. „Hilfe zur Erziehung“ und § 41 „Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige“, aber auch des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII, Anwendung. In vielen Jugendämtern werden die Arbeitsinhalte oft in getrennten Sachgebieten bearbeitet. Hilfen zur Erziehung aufgrund von richterlichen Anordnungen werden von der Jugendgerichtshilfe bearbeitet und Hilfen aufgrund von Erziehungshilfebedarf im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Dies hat zur Folge, dass die Anamnese neu erhoben wird und der junge Mensch über zwei unabhängige Dienste des Jugendamtes begleitet wird.

11. Personalausstattung

Derzeit stehen für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe 3,75 Stellen im Stellenplan zur Verfügung und sind seit 2021 besetzt.

Zuletzt wurde im Jahr 2020 die Jugendgerichtshilfe aufgrund der Aufgabenerweiterung im Jugendgerichtsgesetz um 1 Vollzeitstelle aufgestockt. Es sind ausreichende Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, um den umfangreichen Aufgaben nachzukommen. Erscheint beispielsweise trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung

gilt entsprechend.“ § 38 Abs. 4 S. 3 JGG. Die öffentliche Jugendhilfe kann somit verantwortlich gemacht werden die Kosten für die ausgefallene Verhandlung zu tragen, wird der junge Mensch nicht bei der Hauptverhandlung von der JGH vertreten.

12. Abschlussbetrachtung

Jugendzeit ist die Zeit höchster Aktivität und des Erkundens von Grenzen. Im Zusammenspiel mit dem persönlichen Reifegrad des jungen Menschen sowie des familiären und sozialen Umfeldes, kann dies zu kriminellen Aktivitäten führen. Die Arbeit der JGH trägt dazu bei, dass die Straftaten einen episodischen Charakter behält und sich in keiner kriminellen Karriere verfestigt.

Im vorliegenden Bericht werden die umfangreichen Arbeitsinhalte der Jugendgerichtshilfe deutlich. Im Jahr 2021 lagen 341 Meldungseingänge vor. Die Vertreter*innen der Jugendgerichtshilfe erforschen bei jedem Meldungseingang bereits bei Beginn des Ermittlungsverfahrens zeitnah die erzieherischen, sozialen und sonstigen Gesichtspunkte im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des jungen Menschen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den erzieherischen Maßnahmen. Diese wichtige Aufgabe führt zu einem hohen zeitlichen Arbeitsaufwand pro Fall. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Reduzierung der Meldungseingänge um 13,9 % von 396 auf 341 zu verzeichnen. Die Beobachtung der Fallzahlreduzierung beginnt bei den Meldungseingängen und Neuzugängen und betrifft alle weiteren Fallzahlen, die systematisch auf einem Meldungseingang aufbauen. Diese Reduzierung ist womöglich auf die pandemiebedingten Einschränkungen im Sozialraum, wie z.B. Ausgangssperren und Kontaktbegrenzungen, zurückzuführen.

Folglich haben sich auch die Deliktgruppen durch die zuvor genannten Einschränkungen im Sozialraum verändert. Bei männlichen jungen Menschen sank der Tatbestand der Körperverletzung um 30 %, jedoch stiegen die Delikte im Bereich der Leistungerschleichung um 58,5 % an. Der Anteil am Gesamtanteil stieg parallel von 10 % auf 17 % an. Es kann die Vermutung aufgestellt werden, dass aufgrund der verstärkten Kontrolle zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch mehr „Fahren ohne Fahrschein“ aufgedeckt wurde. Das Verhalten bei den Diebstählen hat sich zwischen weiblichen und männlichen jungen Menschen unterschiedlich entwickelt. Bei männlichen jungen Menschen sank die Anzahl an begangenen Diebstählen um 40,6 % und der Anteil der Diebstahlsdelikte an

der Gesamtdeliktzahl sank von 16 % auf 10%, wohingegen bei den weiblichen jungen Menschen der Tatbestand um 20 % sank, der Anteil der Diebstahlsdelikte an der Gesamtdeliktzahl jedoch von 7% auf 21 % stark anstiegen. Dies liegt in der anderen Deliktzahlverteilung im Berichtsjahr begründet. Zusammenfassend sind nichtsdestotrotz die Meldungen über Diebstähle bei den Delinquenten im prozentualen Verhältnis geringer als bei den Delinquentinnen, das möglicherweise in einem unterschiedlichen Diebstahlverhalten begründet liegt. Bei der männlichen Personengruppe wurden die Diebstähle eher in Bereichen, die von den pandemiebedingten Schließungen betroffen waren begangen, wohingegen sie bei der weiblichen Personengruppe oft in Drogeriemärkten begangen wurden. Diese waren während der Pandemie durchgehend geöffnet

Im Jahr 2021 mündeten 188 Verfahren aufgrund der im Voraus dargestellten Delikte in einer Weisung oder Auflage, 10 in Jugendarrest, 6 in Jugendstrafe mit Bewährung und 0 in Jugendstrafe ohne Bewährung. Im Berichtsjahr befinden sich 10 männliche und 1 weibliche Person in Strafhaft. Das Jugendstrafverfahren verfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben den Erziehungsgedanken, das die erhobenen Zahlen erneut belegen.

Die größte Gruppe des Verfahrensausgangs stellt die „Weisung und Auflage“ dar und besteht im Jahr 2021 mit 28,7 % aus Arbeitsweisungen, die überwiegend bei Schüler*innen, Student*innen oder Arbeitssuchenden vergeben werden. Es wurden jedoch aufgrund der Schließung von gemeinnützigen Einrichtungen zur Ableistungen von Arbeitsstunden weniger Arbeitsweisungen angeregt, so dass die Anzahl im Jahresvergleich um 33,3 % sank. Die nächstgrößere Gruppe bilden mit 13,3 % die Gespräche in der JGH und bestätigen die Beobachtung, dass aufgrund von multikomplexer Problemlagen der jungen Menschen zunehmend Gespräche in der JGH auferlegt werden. Ziel soll es sein, die Problemlagen aufzudecken und Unterstützung anzubieten oder an entsprechende Stellen weiterzuvermitteln. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gespräche in der JGH als Weisung oder Auflage jedoch um 10,7 % gesunken, das vermutlich in den ausstehenden oder nicht abgeschlossenen Verhandlungen begründet liegt. Die drittgrößte Gruppe stellt mit 10,1 % die „Geldauflage“ dar. Sie erfuhr aufgrund der pandemiebedingte Arbeits- und Ausbildungslosigkeit und dem einhergehend geringeren Einkommen eine Reduzierung um 44,4 %, da in diesen Fällen keine Geldauflage angeregt wird. Soziale Trainingskurse und Anti-Aggressions-Trainings wurden pandemiebedingt ebenso seitens der Jugendhilfeträger nicht angeboten, sodass in Einzelfällen auf Einzelfallbetreuung gemäß § 30 SGB

VIII ausgewichen wurde. Hierin, aber auch an der höheren Anzahl an Gesprächen in der JGH, kann der Anstieg von Hilfen zur Erziehung um 48,3 % ihren Ursprung finden.

Abschließend kann gesagt werden, dass auch in diesem Berichtsjahr das tatsächliche Verfahrensaufkommen von weiblichen jungen Menschen sehr viel niedriger als von männlichen jungen Menschen ist sowie in anderen Deliktbereichen stattfinden. Es kann somit angenommen werden, dass weibliche junge Menschen sehr viel weniger Straftaten begehen und/oder von ihnen sehr viel weniger Straftaten im sogenannten „Hellfeld“ (justizbekannte Taten) verübt werden.

13. Anhang

Im Anhang befinden sich die wichtigsten Paragraphen der Gesetzestexte zu den Arbeitsinhalten

a. **Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jungen Menschen während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

b. Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem

Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Junge Menschen Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

(7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe

auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.

§ 45 Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Junge Menschen ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,

3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder

4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Junge Menschen den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und die Jugendstaatsanwaltschaft zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Junge Menschen teilnimmt, entsprechend.

c. Strafprozessordnung (StPO)

§ 154 Teileinstellung bei mehreren Taten

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder

2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wiederaufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wiederaufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme